

Der Senator für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen der  
Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt  
Detlef von Lührte  
Zimmer 600  
T (04 21) 3 61 24 47  
F (04 21) 3 61 27 46  
E-mail  
detlef.luehrte@bildung.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
122

Bremen, 30.10..06

## **Erlass Nr. 12/2006**

### **Richtlinien zur Übertragung von Dienstvorgesetzten-Funktionen auf Schulleiterinnen und Schulleiter**

vom 25. Oktober 2006

Am 01.02.2007 treten die als Anlage beigefügten Richtlinien vom 25. Oktober in Kraft.

Im Zuge des Konzeptes zur Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen in Bremen und zur Stärkung der Rolle der Schulleitungen ist es angezeigt, nicht lediglich die Fachvorgesetzten-Funktion zu stärken sondern soweit möglich auch Dienstvorgesetzten-Funktionen auf die Schulleiterinnen und Schulleiter zu übertragen.

Die in der anliegenden Richtlinie aufgeführten Angelegenheiten sollen insoweit als erster Schritt verstanden werden. Sie sind als erste Zuständigkeiten deswegen für eine Übertragung geeignet, weil Schulleiterinnen und Schulleitern in diesen Angelegenheiten ohnehin über die größere Sachnähe als die senatorische Behörde verfügen und zudem keine weiteren Rechtsänderungen oder größere Schulungsmaßnahmen erforderlich sind. Es wird jedoch angestrebt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass künftig auch der Abschluss von zeitlich befristeten Arbeitsverträgen (den die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 07.12.1999 bisher auf die senatorische Behörde beschränkt), sowie die Genehmigung von Dienstreisen (durch Schaffung der entsprechenden Verfahrensvereinbarungen und technischen Möglichkeiten) durch die Schulleiterinnen und Schulleiter möglich wird.


Die für die Wahrnehmung der nun übertragenen Funktionen einschlägigen Normen werden Ihnen im Intranet-Server über ? (oder Sitemap) → Recht aktuell / Schulblatt → Rechtsbestimmungen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind Ihnen natürlich auch die bisher für diese Angelegenheiten zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der senatorischen Behörde behilflich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Mitbestimmungsrecht des Personalrats –Schulen – durch diese Richtlinien nicht berührt wird. D.h. dass vor einer Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit die Zustimmung des Personalrats einzuholen ist.

Im Auftrag

gez. Detlef von Lührte

### **Anlagen**

|   |   |   |   |  |   |
|---|---|---|---|--|---|
|  Eingang:<br>Rembertiring 8-12 | Dienstgebäude:<br>Rembertiring 8-12<br>28195 Bremen | Bus / Straßenbahn:<br>Haltestellen Hauptbahnhof | Sprechzeiten:<br>montags bis freitags<br>von 9:00 - 14:00 Uhr | Bankverbindungen:<br>Bremer Landesbank<br>Konto-Nr. 1070115000<br>BLZ 290 500 00 | Sparkasse Bremen<br>Konto-Nr. 1090653<br>BLZ 290 501 01 |
|---|---|---|---|--|---|